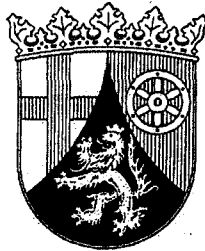


Aktenzeichen:

3b C 148/10

Verkündet am 30.08.2010

Poh, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Frankenthal GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Wormser Str. 111, 67227
Frankenthal (Pfalz)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Linn & Kollegen, Rathausplatz 10,
67227 Frankenthal (Pfalz)

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sievers-Römhild & Hering, Spitalwie-
se 8 a, 55425 Waldalgesheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht Ecker auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 09.08.2010 für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 444,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 62,39 € seit 27.02.2007, aus 250,66 € seit 20.02.2008, aus 12,66 € seit 26.02.2009 und aus 119,09 € seit 23.02.2010 zu bezahlen.**

2. **Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
4. **Eine Berufung wird nicht zugelassen.**

Von einer Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung mangels Erreichens der Berufungssumme von mehr als 600,00 € unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet.

Der Beklagte ist aufgrund des mit der Klägerin abgeschlossenen Gasversorgungsvertrages für Tarifkunden zur Zahlung der aus den streitgegenständlichen Jahresrechnungen von 2007, 2008, 2009 und 2010 offenstehenden Differenzbeträge in Höhe von unstreitig 444,80 € verpflichtet. Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.07.2010 (VIII ZR 246/08) zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln berufen, da diese sich mit Erdgas-Sonderverträgen befasst, im vorliegenden Fall der Beklagte aber aufgrund eines Grundversorgungstarifes beliefert wird. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im Jahre 2000 ein Sondervertrag geschlossen wurde und in den streitgegenständlichen Rechnungen hierauf Bezug genommen wird. Fakt ist, dass der Beklagte zu keinem Zeitpunkt Erdgas aufgrund einer Sondervereinbarung bezogen hat, sondern von Anfang an eine Abrechnung auf der Basis des für ihn günstigeren Grundversorgungstarifes HOG20 erfolgt ist. Dabei handelt es sich um einen allgemein zugänglichen Tarif, der für eine Vielzahl von Haushalten bestimmt ist und der den Bedingungen der AVBGasV bzw. GasGVV unterliegt. Unabhängig von der unrichtigen Bezeichnung

in den Rechnungen, die insoweit unschädlich ist, ist daher vorliegend von einem Grundversorgungsverhältnis auszugehen, das im Übrigen mehrere Jahre lang die Billigung des Beklagten gefunden hat.

Soweit der Beklagte rügt, die Preisanpassungsklausel der Klägerin verstoße gegen das in § 307 Abs. 1 BGB normierte Transparenzgebot, ist darauf hinzuweisen, dass nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung eine den Vertragspartner unangemessen benachteiligende Preisanpassungsklausel in einem Energielieferungsvertrag dadurch ausgeglichen werden kann, dass der Kunde vorab über die beabsichtigte Preiserhöhung informiert wird und sich vom Vertrag lösen kann, bevor sie wirksam wird (BGH NJW 2007, 1054). Der Beklagte hat indessen an dem Vertrag mit der Klägerin festgehalten, weiterhin von ihr Erdgas bezogen und damit die geänderten Preise akzeptiert (so auch Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 15.06.2009, 2 HK. O 34/09).

Die von der Klägerin vorgenommenen Bezugspreiserhöhungen halten einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB stand. Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 13.06.2007 (Aktenzeichen VI R 36/06) entspricht eine Tarifierhöhung, mit der lediglich gestiegene Bezugskosten des Gasversorgers an die Tarifkunden weitergegeben werden, grundsätzlich der Billigkeit. Anhaltspunkte für eine unbillige Erhöhung sind im vorliegenden Falle nicht zu erkennen, zumal die Klägerin - wie sie substantiiert dargelegt hat - die Erhöhungen nicht in vollem Umfange, sondern nur teilweise und mit zeitlicher Verzögerung weitergegeben hat. Durch Preiserhöhungen wegen gestiegener Bezugskosten nimmt das Gasversorgungsunternehmen sein berechtigtes Interesse wahr, Kostensteigerungen während der Vertragslaufzeit an die Kunden weiterzugeben. Soweit der Beklagte ohne Beweisantritt behauptet, die Tarife der Klägerin seien unbillig hoch, ist auf einen Preisvergleich des Bundeskartellamtes zu verweisen, wonach die Klägerin unter 751 Anbietern den 94. Platz belegt und damit zu den preisgünstigen Versorgungsunternehmen in Deutschland zählt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die Unbilligkeit der Preiserhöhung trägt. Dieser hat er mit dem bloßen Bestreiten nicht genügt. Auch hat die Klägerin im vorliegenden Falle ihrer sekundären Darlegungslast ge-

nügt, indem sie die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von Bezugspreiserhöhungen nachvollziehbar begründet hat. Mehr kann von der Klägerin nicht verlangt werden. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, die Kalkulation der Tarife offenzulegen. Für eine Überprüfung der Preiserhöhung reicht es vielmehr aus, dass nachvollziehbar dargelegt und belegt wird, dass Erhöhungen der Bezugspreise stattgefunden haben. Es ist allgemein anerkannt, dass solche Erhöhungen an die Verbraucher weitergegeben werden können.

Abgesehen davon hätte es dem Beklagten nach der Öffnung des Gasmarktes im Jahre 2007 freigestanden, den Anbieter zu wechseln. Wenn von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht wird, kann dieses Versäumnis nicht durch eine überspannte Billigkeitskontrolle der Preisgestaltung im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach alledem konnte der Klage der sachliche Erfolg nicht versagt werden.

Die Zinsforderung rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Eine Berufung gegen die Entscheidung konnte nicht zugelassen werden, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichtes erfordert (§ 511 Abs. 4 ZPO).

Ausgefertigt:



(Poh), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

